

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 401/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

- Moritz Mosche S [REDACTED],
T [REDACTED], R [REDACTED]straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land NIEDERSACHSEN,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Celle vom 5. Januar 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger hat den wirksam angemeldeten Anspruch auf
Entschädigung für Gesundheitsschaden durch Erklärung vom
25. März 1959 zurückgenommen. Das Verfahren über den Ent-
schädigungsantrag war damit erledigt. Die Behörde hat die
- erneute - Anmeldung im Oktober 1965 nach § 189 a Abs. 1
ZPO für zulässig gehalten und deshalb sachlich über den
Anspruch entschieden. Das Berufungsgericht hat die Voraus-
setzungen für eine Nachmeldung (§ 189 a. Abs. 1 ZPO) und
für die Angleichung (Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 ZPO-
Schluß) verneint, aber eine stillschweigende Wiederein-
setzung (§ 189 Abs. 3 S. 2 ZPO) angenommen und nach Ermitt-
lung des medizinischen Sachverhalts in der Sache dahin ent-
schieden, daß beim Kläger verfolgungsbedingte Gesundheits-
schäden nicht vorliegen.

Auf die Einwände der Beschwerde hingegen kommt es nicht an. Der erneute Antrag ist unzulässig; denn auch § 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO ist nicht anwendbar. Die Behörde gewährt keine Wiedereinsetzung im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie auch für den Antragsteller erkennbar nur deswegen über einen verspäteten Antrag sachlich entscheidet, weil sie ihn nach § 189 a Abs. 1 ZPO für zulässig hält (BGH RzW 1973, 395). Das ist, wie der angefochtene Bescheid ausweist, hier geschehen. Das gleiche gilt bei regelnder Rücknahme eines Einzelanspruchs vor dem 18. September 1965 (BGH RzW 1976, 60 Nr. 18); die Erklärung vom 25. März 1959 ist eine solche.

Dr. Thum

Henkel

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)